



4. Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO): Antrag an die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026

DORF-2023-0035 Revision Abwassergebührenverordnung und Wasserreglement

10. Finanzen / 03. Gutsverwaltung / 3. Gebührenbezug

Beschluss Nr. 44

Das Wichtigste in Kürze zur Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Der Gemeinderat ist das Aufsichtsorgan über die Siedlungsentwässerung innerhalb des Gemeindegebietes. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die Rechtsgrundlage für die Rechte und Pflichten der privaten Kanalisationseigentümer sowie für die Gemeinde.

Die aktuell gültige Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) wurde durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 1993 genehmigt und trat per 1. Januar 1994 in Kraft.

Im Rahmen der Anwendungspraxis musste festgestellt werden, dass diverse Formulierungen in der gültigen Kanalisationsverordnung veraltet und unklar sind. Weiter soll die Revision der Kanalisationsverordnung genutzt werden, um redaktionelle Anpassungen vor allem im Bereich der Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter vorzunehmen (Art. 5).

Aus vorgehend genannten Gründen hat sich der Gemeinderat entschieden, die Grundlagen dahingehend zu ergänzen und Bestimmungen festzulegen, die unmissverständlich festhalten, welche Kosten für die Zustandserhebungen im Rahmen von periodischen Kontrollen durch die Abwassergebühren finanziert werden und welche aufgrund von Kontrollen im Zuge von Bauprojekten durch die Eigentümer/innen zu tragen sind.

Festsetzung Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr gemäss Versicherungssumme festgehalten.

Der Gemeindeversammlung wird in der neuen SEVO unter anderem die Grundsätze der Gebühren- und Beitragsbemessung unterbreitet.

Der Gemeinderat bittet die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zuzustimmen.



Weisung

Der Gemeinderat nimmt von Amtes wegen die Aufsicht über die Siedlungsentwässerungsanlagen wahr. Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) bildet dabei die rechtliche Grundlage auf kommunaler Stufe. Sie regelt die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung stehen der Gemeindeversammlung der Erlass der SEVO zu.

Die Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung (AWEL, 2005/2013) ist in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr den neusten Anforderungen an den Gewässerschutz. 2019 wurde vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) die Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" publiziert. Diese Anforderungen sind in der neuen SEVO integriert.

Anpassung im Bereich "Kontrollen und Bewilligungen"

Im Rahmen der Aufsicht des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung führt diese einerseits eine periodische Kontrolle der Grundstückanschlussleitungen (GAL) durch. Dabei wird angestrebt, dass innerhalb von ca. 15 Jahren sämtliche GAL aller Liegenschaften aufgenommen und kontrolliert werden. Andererseits werden jedoch auch im Rahmen von Baubewilligungen die Bauherrschaften aufgefordert, ihre GAL mittels Kanalfernsehen aufzunehmen und beurteilen zu lassen. Die Kosten dieser Aufnahmen obliegen jedoch im Gegensatz zu den periodischen Kontrollen der privaten Bauherrschaft.

Mit der Ergänzung von Ziff. 12 der Siedlungsentwässerung um zwei Unterabschnitte wird dem Mangel Rechnung getragen, dass eine klare Trennung zwischen periodischer Kontrolle durch das Kontrollorgan Siedlungsentwässerung und somit der Kostentragung der Aufnahmen durch die Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung und der Kontrolle im Zuge von baulichen Massnahmen (Baugesuche) nicht eindeutig ausformuliert ist.

Im Absatz 2 wird neu explizit die Zustandserhebung aufgrund der periodischen Kontrolle und deren Kostenübernahme beschrieben. Im neuen Absatz 3 wird die Regelung betreffend Zustandserhebung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren separat geregelt. Somit sollte die Zuständigkeit der Kostenübernahme klar geregelt sein.

Ergänzend wird zudem der Abrechnungsmodus für die Aufwendungen des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung und der Verwaltung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Abschnitt E, Titel "Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung", Ziff. 18 in einem neuen Absatz 6 präziser umschrieben.

Bemessung der Anschlussgebühr

In der aktuell gültigen Kanalisationsverordnung ist festgehalten, dass die Anschlussgebühr basierend auf der GVZ Versicherungssumme berechnet wird. Im Kommentar zu Artikel 20.2 "Anschlussgebühr" wird durch das AWEL festgehalten, dass:



die Gebührenberechnung gemäss Art. 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG) verursachergerecht zu erheben sei.

Gemäss AWEL sind daher Anschlussgebühren ohne Regen- und Schmutzabwasserkomponenten nicht verursachergerecht – es besteht jedoch kein Gerichtsurteil gegen pauschale Bezugsquellen. Die Erhebensart wird somit toleriert.

Das AWEL sieht die Varianten gemäss seiner Vorlage als geeigneter. Dies sind:

- Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche und der Nennleistung des Wasserzählers,
- Bemessung nach Grundstücksfläche.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die neu erschienene Empfehlung des VSA zu den Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen (2018) die Bemessung anhand des Bauvolumens nicht unterstützt, da die Verursachergerechtigkeit nicht hinreichend erfüllt sei. Als Beispiel wird ein Gebäude auf einem grossen, mehrheitlich befestigten Grundstück erwähnt, welches relativ "günstig" davonkommt.

Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nach entwässerter Fläche besteht jedoch die Gefahr, dass bei Umgestaltung der Umgebung (zusätzliche befestigte Flächen) Nachbezüge eingefordert werden müssen, sowie der Ungleichbehandlung von Liegenschaftsbesitzern in Gebieten, in welchen eine Versickerung nicht möglich ist. Da die Versickerung von Regenwasser von Gesetzes wegen prioritär anzustreben ist, erhöht sich einfach die Gebühr pro m² entwässerte Fläche. Die Bemessung der Anschlussgebühr Schmutzabwasser nach der "Nennweite Wasserzähler" ist für die Politische Gemeinde Dorf geeignet.

Die Grundsätze der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt werden. In der aktuell gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung sind diese in Ziffer 20, Gebühren- und Beitragsbemessung, geregelt. In Ziff. 20.2, Abs. 1, ist explizit die Höhe der Anschlussgebühr Wohneinheit festgehalten und in Ziff. 17, Abs. 2, wird dem Gemeinderat die Kompetenz zur Festsetzung und zur periodischen Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr erteilt.

Die Möglichkeit der periodischen Überprüfung der Anschlussgebühren ist hingegen nicht vorgesehen.

Dem Gemeinderat wird wiederum die Kompetenz für die periodische Überprüfung der Tarife für Grund- und Mengengebühr zugewiesen. Eine Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt durch Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Dies ermöglicht zukünftig eine flexiblere Anpassung der Gebühren- und Beitragsbemessung, ohne dass die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) revidiert werden muss.

Die Gesamteinnahmen der Gebühren bleibt unverändert.



Schlussbemerkungen

Mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) können die Aufgaben für die Siedlungsentwässerung auch in den nächsten Jahren zielgerichtet gelöst werden und der Forderung einer verursachergerechten, kostendeckenden Siedlungsentwässerung kann noch besser nachgekommen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Den Stimmberechtigten wird an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2026 beantragt, die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 20. April 2026 (Totalrevision) zu genehmigen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Vorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Mitteilung an:
 - RPK Dorf, Erwin Noser, per E-Mail
 - Akten Gemeindeversammlung
 - den Gemeindeschreiber Harry Sprecher
 - Gemeindegutsverwaltung
 - Akten 10.03.3
 - Akten 16.40

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident:

Patric Eisele

Gemeindeschreiber:

Harry Sprecher